

Übersicht Vergütungen für PV-Anlagen nach EEG 2023

Für Inbetriebnahmen ab 1. August 2026 bis 31. Dezember 2026¹

Gebäude-PV-Anlagen (§ 48 Abs. 2, 2a EEG)

Leistungsanteil ²		Anzulegender Wert	Fester Vergütungssatz ³	Anzulegender Wert	Fester Vergütungssatz ³
größer	bis einschl.	Teileinspeisung	Teileinspeisung	Volleinspeisung	Volleinspeisung
0 kW	10 kW	8,10 ct/kWh	7,70 ct/kWh	12,62 ct/kWh	12,22 ct/kWh
10 kW	40 kW	7,06 ct/kWh	6,66 ct/kWh	10,64 ct/kWh	10,24 ct/kWh
40 kW	100 kW	5,84 ct/kWh ⁴	5,44 ct/kWh ⁴	10,64 ct/kWh ⁴	10,24 ct/kWh ⁴
100 kW	400 kW	5,84 ct/kWh ⁴		8,85 ct/kWh ⁴	
400 kW	1.000 kW ⁴	5,84 ct/kWh ⁴		7,63 ct/kWh ⁴	

Sonstige PV-Anlagen (§ 48 Abs. 1 EEG)

Anlagengröße	Anzulegender Wert	Fester Vergütungssatz bis 100 kW ³
bis 1.000 kW	6,59 ct/kWh	6,19 ct/kWh

¹ Die beihilferechtliche Genehmigung der EU für die aktuell geltende EEG-Förderung besteht aktuell nur für PV-Anlagen (außerhalb von EEG-Ausschreibungen) mit Inbetriebnahmedatum bis zum 31.12.2026. Anzulegende Werte und Mieterstromzuschlag reduzieren sich halbjährlich um ein Prozent (vgl. § 49 EEG). Seit dem 25. Februar 2025 gilt ferner § 51 EEG: Neue PV-Anlagen größer 2 kWp erhalten die EEG-Vergütung für ins öffentliche Stromnetz eingespeisten Strom während Börsenstrompreise 0 Cent oder höher sind (Anlagen bis 100 kWp ab dem Jahr nach Einbau eines intelligenten Messsystems). Zeiten während negativer Börsenstrompreise werden gemäß einer Berechnungsformel an den Förderzeitraum angehängt (vgl. § 51a EEG).

² Vergütung der Strommengen leistungsanteil (vgl. § 23c EEG): Für den jeweiligen Leistungsanteil der PV-Anlage wird die entsprechende Vergütung angewandt.

³ Der anzulegende Wert abzüglich 0,4 Cent/kWh ergibt den festen Vergütungssatz (vgl. § 53 Abs. 1 EEG). Anzuwenden ist bei Direktvermarktung (Marktpremie) der anzulegende Wert, bei PV-Anlagen bis 100 kW ohne Direktvermarktung der feste Vergütungssatz.

⁴ Im Rahmen des Solarpaket 1 wurden Änderungen bei Vergütungssätzen für Gebäude-PV-Anlagen und besondere PV-Anlagen bis 1.000 kW eingeführt. Ferner reduziert sich gemäß Solarpaket 1 ab 1. Mai 2025 die Größengrenze für gesetzlich bestimmte Vergütungen bei Gebäude-PV-Anlagen auf 750 kW. Diese Änderungen stehen unter der noch ausstehenden beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission und treten nur nach deren Maßgabe in Kraft. Es ist derzeit nicht belastbar abschätzbar, wann diese erfolgt.

Mieterstromzuschlag (§ 21 Abs. 3 EEG)

Leistungsanteil ²		Zuschlag
größer	bis einschl.	
0 kW	10 kW	2,51 ct/kWh
10 kW	40 kW	2,33 ct/kWh
40 kW	1.000 kW	1,57 ct/kWh

Für Bürgerenergieanlagen außerhalb von Ausschreibungen mit einer installierten PV-Leistung zwischen 1 MW und 6 MW (vgl. § 22 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EEG) berechnen sich die anzulegende Werte auf Grundlage der Zuschlagswerte vorangegangener EEG-Ausschreibungen (vgl. § 48 Abs. 1a EEG). Diese anzulegenden Werte betragen lt. Bundesnetzagentur für das Jahr 2026 für Freiflächen-Anlagen 5,48 ct/kWh und für Aufdach-Anlagen 10,16 ct/kWh.

Stand: 29.06.2026

Übersicht Vergütung für ausgeförderte PV-Anlagen bis 100 kWp (ohne Direktvermarktung) nach EEG 2023

Vergütung für eingespeisten Strom aus ausgeförderten PV-Anlagen¹

Jahr	Jahresmarktwert Solar ²	Abzugsbetrag ohne iMSys ³	Fester Vergütungssatz ohne iMSys	Abzugsbetrag mit iMSys ⁴	Fester Vergütungssatz mit iMSys
2023	7,200 ct/kWh	0,000 ct/kWh	7,200 ct/kWh	0,000 ct/kWh	7,200 ct/kWh
2024	4,624 ct/kWh	1,808 ct/kWh	2,816 ct/kWh	0,904 ct/kWh	3,720 ct/kWh
2025	4,508 ct/kWh	0,715 ct/kWh	3,793 ct/kWh	0,358 ct/kWh	4,151 ct/kWh
2026	[...] ct/kWh ⁵	0,228 ct/kWh	[...] ct/kWh ⁵	0,114 ct/kWh	[...] ct/kWh ⁵

¹ Die Vergütung für ausgeförderte Anlagen ist befristet bis Ende 2032 (vgl. § 25 Abs. 2 EEG).

² Der Jahresmarktwert Solar wird jeweils Mitte Januar des Folgejahres ermittelt und veröffentlicht. Ab 2023 werden maximal 10 ct/kWh Jahresmarktwert berücksichtigt (vgl. § 23b EEG).

³ Die von den Übertragungsnetzbetreiber ermittelten und jeweils bis 25. Oktober des Vorjahres veröffentlichten Vermarktungskosten.

⁴ Der Abzugsbetrag halbiert sich bei Anlagen mit intelligentem Messsystem (iMSys) (vgl. § 53 Abs. 4).

⁵ Der Jahresmarktwert Solar für 2026 und damit die finalen Vergütungssätze werden erst Anfang 2027 feststehen (vgl. Anlage 1 Nr. 5.3 EEG).

Stand: 29.06.2026